

Vergaberichtlinie der Gemeinde Jade zur Platzvergabe in den gemeindlichen Kindertagesstätten

1. Einrichtungen

Die Gemeinde Jade betreibt insgesamt vier Kindertagesstätten innerhalb ihres Gemeindegebietes. Es handelt sich hierbei um folgende Einrichtungen:

- 1. Komm. Kindertagesstätte Jaderberg, Tiergartenstr. 50-52, 26349 Jaderberg**
- 2. Komm. Hort, Am Hesterbusch 1, 26349 Jaderberg**
- 3. Komm. Kindertagesstätte, Schulhelmer 18 a, 26349 Mentzhausen**
- 4. Komm. Kindertagesstätte, Kirchenstr. 33, 26349 Schweiburg**

Die Gemeinde Jade ist grundsätzlich bemüht, allen Sorgeberechtigten einen KiTa-Platz für ihr Kind unter Rücksicht auf die gewünschte Betreuungszeit zur Verfügung zu stellen. Bei einer Betreuungszeit über den gesetzlichen Anspruch hinaus ist die Vorlage einer vom Arbeitgeber bestätigten Arbeitszeitbescheinigung notwendig. Dieser Vordruck ist in den Einrichtungen erhältlich. Es kann vorkommen, dass dem vorhandenen Platzangebot in den jeweiligen Einrichtungen eine übersteigende Nachfrage gegenübersteht. Daher werden nach Maßgabe folgender Grundsätze die KiTa-Plätze in der Gemeinde Jade vergeben.

Die Gemeinde Jade geht davon aus, dass die vorhandenen Betreuungsangebote bedarfsgerecht angemeldet und genutzt werden, d.h., dass insbesondere Betreuungsplätze über den vierstündigen Rechtsanspruch für Krippen- und Kindergartenkinder oder das ganzwöchige Angebot im kommunalen Hort sowie in der Schulkindbetreuung der entsprechenden Gruppen in den Kindergärten auch in dem Umfang benötigt werden. Um allen Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen, behält es sich die Gemeinde Jade vor, von den Personensorgeberechtigten einen Nachweis über den Betreuungsbedarf anzufordern (Berufstätigkeit/Arbeitszeiten) und davon die Vergabe von Plätzen abhängig zu machen. Ebenso behält sich die Gemeinde Jade vor, bei bereits über Rechtsansprüche hinaus vergebenen Plätzen den Betreuungsbedarf zu prüfen und ggfs. zu kürzen, um anderweitige Betreuungsbedarfe zu decken.

2. Aufnahmeverfahren

Es wird lediglich zwischen zwei Aufnahmeverfahren unterschieden.

- 2.1 Jährliches Regelaufnahmeverfahren für das neue Kindergartenjahr
- 2.2 Aufnahmeverfahren während des laufenden Kindergartenjahres

2.1 Durchführung des Regelaufnahmeverfahrens für das neue Kindergartenjahr

Für die zum neuen Kindergartenjahr mit Beginn am 01.08. eines Jahres freiwerdenden KiTa-Plätze wird jährlich ein sogenanntes Regelaufnahmeverfahren für deren Belegung durchgeführt. Zunächst ist für die Platzvergabe der Anmeldestichtag 15.02. des Jahres maßgeblich. Alle bis dahin eingegangene Anmeldungen nehmen am Regelaufnahmeverfahren teil. Alle später eingegangene Anmeldungen können nur nachrangig berücksichtigt werden.

Die Anmeldeformulare sind in der jeweiligen Einrichtung erhältlich und werden dort wieder abgegeben.

Im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens werden die KiTa-Plätze nach folgenden Kriterien in der aufgeführten Rangfolge vergeben:

- Alleinerziehende mit Berufstätigkeit

Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder ähnliches.

- Berufstätigkeit beider Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der zeitlichen Festlegung auf eine bestimmte Zeit des Tages.

Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder ähnliches.

- Alter des Kindes

Kinder mit höherem Lebensalter sind gegenüber Kindern mit niederem Lebensalter bevorzugt. Im Hort ist wird dieses gegensätzlich angewandt.

- Sozialpädagogische Notwendigkeiten/Integration ausländischer Kinder

- a) Sprachkenntnisse
- b) entwicklungsgerechte Altersmischung in der Gruppe
- c) problematisches Sozialverhalten

- Geschwister in der gleichen /anderen Einrichtung

Sozialpädagogische Notwendigkeiten und soziale Gesichtspunkte können im Einzelfall ausschlaggebend sein.

Bei der Platzvergabe ist den Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen, die tatsächlich arbeiten. Die Absicht von Sorgeberechtigten zu arbeiten, ist in jedem Fall geringer einzustufen. Ist die Berufstätigkeit ausschlaggebend, ist in begründeten Fällen eine entsprechende Arbeitsbescheinigung vorzulegen.

Die Darlegung besonderer Ausnahme- und Härtefälle bleibt unbenommen.

2.2 Aufnahmeverfahren während des laufenden Kindergartenjahres

Während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung die vorgesehenen Gruppenstärken noch Belegungen zulassen. Die Verwaltung entscheidet in Absprache mit den Einrichtungsleitungen jedes Jahr nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen, ob und ggf. wie viele freie Plätze zu Beginn eines Kindergartenjahres nicht belegt werden. Diese Nachrückerplätze stehen dann im Laufe des Kindergartenjahres für die Belegung mit altersgemäß nachrückenden oder neu zugezogenen Kindern nach Maßgabe dieser Grundsätze zur Verfügung. Dasselbe gilt für den Fall, wenn entsprechend der Anmeldelage Kita-Plätze in den Einrichtungen zu Beginn des Kindergartenjahres unbelegt geblieben sind.

Kinder, die neu in die Gemeinde zuziehen, können frühestens mit der verbindlichen melderechtlichen Anmeldung zum Hauptwohnsitz eine Zusage für einen Kitaplatz erhalten.

Sollten nach der Vergabe der Plätze an mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jade gemeldete Kinder noch Plätze unbelegt sein, können diese bis auf eine Reserve von zwei Plätzen durch Auswärtige belegt werden.

Sorgeberechtigte, deren Kinder im Laufe des Kindergartenjahres das nach dem NKitaG für die Aufnahme maßgebende Alter erreichen, erhalten zwei Monate vor dem Monat, in dem das Kind das maßgebende Alter erreicht, eine verbindliche Zusage über die Vergabe eines Platzes, Voraussetzung dafür ist eine Anmeldung im Rahmen des Regelaufnahmeverfahrens oder nach Beginn des Kindergartenjahres.

3. Wechsel zwischen den Einrichtungen

Ist ein Wechsel der Einrichtungen aufgrund des erreichten Alters (von Krippe zu Kindergarten) oder aufgrund des Schuleintrittes (von Kindergarten zu Hort) notwendig, ist erneut ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Vergabe der Plätze erfolgt ebenso gemäß diesen Grundsätzen.

Ein Wechsel von Kindern zwischen den Krippen, Kindergärten oder Horteinrichtungen soll mit Ausnahme von innergemeindlichen Umzügen möglichst nicht erfolgen.

4. Ausnahmen

Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen sind und keine Präzedenzfälle schaffen, kann nach Absprache zwischen der Verwaltung und den Einrichtungsleitungen eine Ausnahme von den Grundsätzen für die Vergabe von KiTa-Plätzen bewilligt werden.

FAITHWORK